Amtliche Bekanntmachung Nr. 90/2023
des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Sarlhusen

I.
HAUSHALTSSATZUNG
der
Gemeinde Sarlhusen
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	769.400 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	784.100 €
einem Jahresfehlbetrag von	14.700 €

und

2. im Finanzplan

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	759.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	752.900 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	169.900 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	214.100 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigungen und Anzahl der Planstellen

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 0 €,	65.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,55 Stellen

§ 3
Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 4
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 3.000 €.
Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5
Budgetregeln

(1) Grundsätze

Alle Aufwendungen und Erträge eines oder mehrerer Teilpläne bzw. alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind einem Budget zugeordnet.
Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den knappen Geldmitteln der Gemeinde.

(2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:
Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat. Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

(3) Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen

- Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Budgets können gem. § 21 GemHVO-Doppik in voller Höhe für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen desselben Budgets verwendet werden. Mehrerträge und Mehreinzahlungen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Erträge und Einzahlungen die Summe der Ansätze übersteigt.

 Mehrerträge und Mehreinzahlungen von über 2.500 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.

- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Erträge und Einzahlungen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindererträge/Mindereinzahlungen), so ist dieses dem Fachbereich 2 - Finanzen anzuzeigen. Der Fachbereich 2 – Finanzen kann in Fällen, in denen Mindererträge und Mindereinzahlungen von mehr als 10% zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ansätzen des Budgets vornehmen.
 Die Sperrung kann durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wieder aufgehoben werden. Die Gemeindevertretung ist über die Mittelsperrungen und die Aufhebung von Sperrungen mindestens halbjährlich zu unterrichten.

- Erträge und Einzahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik mitberücksichtigt.

(4) Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen

- Die Aufwendungen und Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik genannten Fälle:
 - Innere Verrechnungen
 - Verfügungsmittel
 - Abschreibungen
 - Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen.

- Aufwendungen und Auszahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik mitberücksichtigt.

- Soweit Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein **Verfahren nach § 82 GO** durchzuführen. Zur Deckung ist zunächst ein anderes Budget innerhalb der Budgetgruppe heranzuziehen. Im Ausnahmefall kann ein Budget einer anderen Budgetgruppe herangezogen werden.

(5) Übertragbarkeit

Die Ausgabeansätze der Budgets sind gem. § 23 Abs.1 GemHVO-Doppik zu 100% übertragbar.
Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet die/der Bürgermeister/in im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Fachbereiche unter Beteiligung des Fachbereiches 2 - Finanzen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am 27.03.2023

Sarlhusen, 13.04.2023

gez.
Ernst Scheel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, 18.04.2023

gezeichnet
Clemens Preine (L.S.)
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 18.04.2023.
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel „die sich beim Grundstück Gasthaus – Zur Doppeleiche - befindet“ ist erfolgt.